

Matthäus, Mirjam

Von: Schweitzer, Sandra <schweitzer@hess-staedtetag.de>
Gesendet: Dienstag, 10. Oktober 2023 11:32
An: Matthäus, Mirjam
Cc: Boehler, Heike
Betreff: WG: Anfrage der Stadt Neu-Anspach - Stellungnahme zu Auswirkungen der kommunalen Wärmeplanung im Kontext des GEG

Sehr geehrte Frau Matthäus-Kranz,

wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 5. Oktober 2023.

Eine gesicherte Auskunft zu den das Wärmeplanungsgesetz des Bundes betreffenden Fragen können wir Ihnen derzeit nicht geben, weil es sich bisher noch um einen Gesetzentwurf handelt. Das Gesetz soll am 1. Januar 2024 in Kraft treten. Insgesamt ist festzustellen, dass derzeit noch nicht alle Einzelheiten in Bezug auf den Entwurf des Wärmeplanungsgesetzes – auch im Zusammenspiel mit dem GEG – klar sind. Wir geben Ihnen aber folgende Hinweise:

Zu Ihrer Frage 2 und 4 c: Auf der Basis des Gesetzentwurfs zum Wärmeplanungsgesetz ist der Wärmeplan an sich für die Bürgerinnen und Bürger unverbindlich. Ihm soll nach dem Gesetzentwurf des Bundes keine rechtliche Außenwirkung zukommen und soll er keine einklagbaren Rechte oder Pflichten vermitteln (siehe § 23 des Entwurfs). Auch gibt es keine gesetzliche Pflicht für die Kommune, den Wärmeplan umzusetzen. Nach § 13 Abs. 3 Nr. 4 und § 20 des Entwurfs soll die planungsverantwortliche Stelle jedoch eine Umsetzungsstrategie erstellen.

Zu den Gebieten hatte uns die Landesenergieagentur Hessen bereits unabhängig von Ihrer Anfrage folgende Hinweise gegeben, die ich Ihnen weitergebe:

„Der Wärmeplanung-Gesetzentwurf ermöglicht es der zuständigen Behörde, Gebiete für den Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wärmeversorgungsgebiete gemäß § 71 Absatz 8 Satz 3 und § 71k Absatz 1 GEG auszuweisen. Dieses Thema ist in §26 („Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet“, Abschnitt 6, Seite 28) aufgeführt;

Die gesetzlichen Fristen für den vom GEG geforderten 65-Prozent-Anteil an erneuerbaren Energien würden demnach für Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern ab dem 30. Juni 2026 und für Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern ab dem 30. Juni 2028 gelten, oder, falls eine Entscheidung zur Ausweisung bereits getroffen wurde, 1 Monat nach Bekanntgabe der Ausweisung;

Der Entwurf gibt aber an, dass es keine Verpflichtung zur Ausweisung geben wird, siehe: „(1) Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Wärmeplanung nach § 23 und unter Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander kann die planungsverantwortliche Stelle oder eine andere durch Landesrecht hierzu bestimmte Stelle eine Entscheidung über die Ausweisung eines Gebiets zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet nach § 71 Absatz 8 Satz 3 oder nach § 71k Absatz 1 Nummer 1 des Gebäudeenergiegesetzes treffen. Die Entscheidung erfolgt grundstücksbezogen“;

Im Übrigen verweisen wir auf § 27 des Gesetzentwurfs:

§ 27 Rechtswirkung der Entscheidung

(1) Bei der Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet nach § 26 handelt es sich um eine Entscheidung nach § 71 Absatz 8 Satz 3 und § 71k Absatz 1 Nummer 1 des Gebäudeenergiegesetzes.

(2) Die Entscheidung über die Ausweisung eines Gebiets als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet bewirkt keine Pflicht, eine bestimmte Wärmeversorgungsart tatsächlich zu nutzen oder eine bestimmte Wärmeversorgungsinfrastruktur zu errichten, auszubauen oder zu betreiben.

(3) Entscheidungen über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet sind zu berücksichtigen in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen bei: 1. einer Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bauleitplans und 2. einer anderen flächenbedeutsamen Planung oder Maßnahme einer öffentlichen Stelle oder von einer Person des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben.

(4) Die planungsrechtliche Zulässigkeit und die Genehmigung von Vorhaben zur Umsetzung der Ergebnisse der Wärmeplanung sowie der Entscheidung nach § 26 Absatz 1 richten sich nach den für das jeweilige Vorhaben geltenden rechtlichen Grundlagen.

Interessant ist auch die Internetseite des Kompetenzzentrums kommunale Wärmewende:

<https://www.kww-halle.de/wissen/themen-der-kommunalen-waermeplanung/gesetzgebung-im-waermesektor>

Sie hatten auch bereits direkten Kontakt zur Landesenergieagentur und konnten dadurch sicher einen Teil Ihrer Fragen beantworten.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, können Sie uns gerne kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen

Sandra Schweitzer

Hessischer Städtetag

Von: Matthäus, Mirjam
Gesendet: Donnerstag, 5. Oktober 2023 09:37
An: 'posteingang@hess-staedtetag.de'; 'schweitzer@hess-staedtetag.de'
Cc: Strutz, Birger; 'Sascha Planz'
Betreff: WG: Anfrage der Stadt Neu-Anspach - Stellungnahme zu Auswirkungen der kommunalen Wärmeplanung im Kontext des GEG
Anlagen: Anlage 1_Vorlage 233_2023_Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für die Stadt Neu-Anspach.pdf; Anlage 2_SPD-Antrag zu TOP Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung-STAV 28.9.2023.pdf
Priorität: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Schweitzer,

wir bitten Sie höflichst, uns folgende Anfrage **bis spätestens 17.10.2023** (Beginn der nächsten Sitzungsrunde) zu beantworten:

Darstellung Sachverhalt:

Die Stadt Neu-Anspach hat derzeit 14.512 Einwohner und ist bestrebt, einen Beschluss zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung als derzeit noch nicht verpflichtete Kommune herbeizuführen und einen Förderantrag nach Abschnitt 4.1.11 Kommunale Wärmeplanung der NKI Kommunalrichtlinie des Bundes zu stellen. Die Verwaltung hatte für die Gremien eine entsprechende Vorlage hierzu vorbereitet (siehe Anlage 1). Ein abschließender Beschluss konnte nicht gefasst werden, da es in den Gremien unterschiedliche Ansichten und Auslegungen des Gesetzestextes gab zu den konkreten Auswirkungen auf die Kommune bzw. die Gebäudeeigentümer durch die im GEG verankerte Verzahnung des GEG mit der kommunalen Wärmeplanung nach § 71 Abs. 8 GEG. In diesem Zusammenhang wurde auch von der SPD-Fraktion ein Antrag gestellt. Diesen fügen wir als Anlage 2 ebenfalls bei.

Fragestellungen:

1. Beendet nach Ihrer Einschätzung das Vorliegen eines durch ein Fachbüro erstellten kommunalen Wärmeplans, automatisch, d. h. ohne weitere Entscheidung der Kommune, die Übergangsfrist nach § 71 (8) GEG für Heizungssysteme, die nicht den Anforderungen des § 71 (1) GEG entsprechen?
2. Inwieweit hat nach Ihrer Einschätzung schon ein Beschluss, ein Fachbüro mit der Erstellung eines kommunalen Wärmeplans zu beauftragen, Auswirkungen auf die Kommune bzw. die einzelnen Gebäudeeigentümer im Sinne des GEG?
3. Hätte die aus der kommunalen Wärmeplanung nach technischem Annex Abschnitt 1.11 zur Kommunalrichtlinie hervorgehende Umsetzungsstrategie für zwei bis drei Fokusgebiete nach Ihrer Einschätzung eine konkrete Rechtsfolge im Kontext des GEG?
4. Inwieweit verpflichtet schon die Stellung eines Förderantrags nach Abschnitt "4.1.11 Kommunale Wärmeplanung" der Kommunalrichtlinie des Bundes
 - a) Gebäudeeigentümer in von der Planung betroffenen Gebieten nach Abschluss der Planung zur Einhaltung der Anforderungen des § 71 (1) GEG vor Ablauf der Frist nach § 71 (8) GEG?
 - b) die antragstellende Kommune (vor bzw. nach Bewilligung des Antrags) zur tatsächlichen Beauftragung des Wärmeplans?
 - c) die antragstellende Kommune nach Abschluss der Wärmeplanung zur Umsetzung?
 - d) die antragstellende Kommune zu einer Entscheidung über die Ausweisung eines Wärmeversorgungsgebiets im Sinne des § 71 (8) GEG?

5. Inwieweit ist nach Ihrer Einschätzung die Nachweispflicht nach § 71 (9) GEG für Heizungsanlagen, die die Anforderungen des § 71 (1) GEG nicht erfüllen, durch die Gebäudeeigentümer verpflichtet werden, ab 2029 gestaffelt höhere Anteile an Biogas bzw. Bioöl nachzuweisen, abhängig vom Vorliegen eines durch ein Fachbüro erstellten kommunalen Wärmeplans?
6. Was ändert sich nach Ihrer Einschätzung jeweils mit Blick auf das gesamte Gemeindegebiet und mit Blick auf ein konkretes Teilgebiet durch eine Entscheidung der Gremien auf Grundlage eines Wärmeplans, ein Teilgebiet als Wärmenetz- oder Wasserstoffnetzgebiet auszuweisen?
7. Innerhalb welcher Frist darf nach Ihrer Einschätzung durch Gebäudeeigentümer eine Heizungsanlage eingebaut werden, die den Anforderungen an § 71 (1) GEG nicht entspricht
 - a) in einem Gebiet, für das keine Entscheidung über die Ausweisung eines Wärmenetz- oder Wasserstoffnetzgebiets getroffen wurde und für das keine Wärmeplanung vorliegt?
 - b) in einem Gebiet für das keine Entscheidung über die Ausweisung eines Wärmenetz- oder Wasserstoffnetzgebiets getroffen wurde und für das schon eine Wärmeplanung vorliegt?
 - c) in einem Gebiet, für das eine Entscheidung über die Ausweisung eines Wärmenetz- oder Wasserstoffnetzgebiets getroffen wurde?
8. Innerhalb welcher Frist darf nach Ihrer Einschätzung durch Gebäudeeigentümer über die Fristen aus Frage 4 hinaus eine reine Gas- oder Ölheizung eingebaut werden, wenn ein Gebäude in einem beschlossenen Wärmenetzgebiet liegt?
9. Welche über die genannten Fragen hinausgehenden positiven oder negativen Auswirkungen im Sinne schärferer Regelungen oder erweiterter Handlungsspielräume sehen Sie durch die Entscheidung zur Aufstellung einer kommunalen Wärmeplanung bzw. die Beantragung der Förderung zur Aufstellung einer kommunalen Wärmeplanung nach Kommunalrichtlinie für einzelne Bürger bzw. für die Kommune?
10. Wie würden Sie im Allgemeinen die im beiliegenden Beschlussvorschlag der SPD zitierte Einschätzung der "Verbraucherzentrale" rechtlich bewerten? Beschreibt der darin genutzte Begriff des "kommunalen Wärmeplans" Ihrer Meinung nach korrekt das Ergebnis einer Wärmeplanung durch ein Fachbüro gemäß GEG?

Referenzierte Rechtsgrundlagen:

- [Gesetzesbeschluss GEG 2024 u. a.](#)
- [Kommunalrichtlinie des Bundes](#)
- [Technischer Annex zur Kommunalrichtlinie des Bundes](#)

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung. Diese Anfrage haben wir parallel auch an den Hessischen Städte- und Gemeindebund versendet.

Vielen Dank im Voraus für Ihre rechtliche Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Mirjam Matthäus-Kranz

Stadt Neu-Anspach
Bauen, Wohnen und Umwelt
Bahnhofstraße 26
61267 Neu-Anspach
Telefon: 06081 1025-6010
Fax: 06081 1025-9060
Mobil:
E-Mail: mirjam.matthaeus@neu-anspach.de
Homepage: www.neu-anspach.de



